



**Verband
Sonderpädagogik NRW e.V.**

René Schroeder
Landesvorsitzender

Freiligrathstr. 33 | 44791 Bochum
Tel.: (0234) 54478206
E-Mail: schroeder@verband-sonderpaedagogik-nrw.de

Verband Sonderpädagogik | Bergstr. 50 | 44791 Bochum



Bochum, 27.08.2018

**Konsultation der Monitoring-Stelle der UN-BRK in NRW zur Weiterentwicklung der Inklusion unmittelbar in der parlamentarischen Arbeit nutzen
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/2388
Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 5. September 2018**

Sehr geehrte Frau Korte,

im Folgenden nehmen ich aus Perspektive des Verbandes Sonderpädagogik NRW e.V. Stellung zur aktuellen Entwicklung schulischer Inklusion in Nordrhein-Westfalen und den sich darin ergebenden Implikationen für Problemstellen und Bedarfe, die es im Rahmen eines Monitoring durch das Deutsche Institut für Menschenrechte in den Blick zu nehmen gilt.

Der mit der Verabschiedung des 9. SchRäG eingeleitete Entwicklungsprozess schulischer Inklusion in Nordrhein-Westfalen, mit dem darin formulierten Vorrang inklusiver Bildungsangebote, hat in den vergangenen Jahre zu einer flächendeckenden Einrichtung von Angeboten des Gemeinsamen Lernens in den einzelnen Kommunen und Kreisen geführt. Dies lässt sich entlang der sowohl im Primar- wie auch Sekundarbereich stetig gestiegenen Inklusionsquote in den letzten Jahren ersehen. Parallel hierzu lässt sich jedoch eine ebenso erheblich ausgeweitete sonderpädagogische Förderquote insgesamt konstatieren, die der ursprünglichen Intention, einer Reduktion von Etikettierungsprozessen wie diese mit der zum Schuljahr 2014/15 eingeführte Ressourcenbudgetierung für die sonderpädagogische Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Entwicklungsstörungen gemäß AO-SF §4 beachsichtig war, zuwiderläuft. Die Idee einer veränderten Feststellungspraxis mit

Anschrift Geschäftsstelle

Am Vogelherd 21
45239 Essen

Telefon/Fax/E-Mail

Tel.: 0152 56161 163
E-Mail: post@verband-sonderpaedagogik-nrw.de

Bankverbindung

Commerzbank Dülmen
IBAN: DE82 4004 0028 0302 2829 01

einem Schwerpunkt auf präventiven Förderangeboten im Bereich der Schuleingangsstufe und daher einem weitgehenden Verzicht auf frühe Etikettierungen hat sich demnach kaum wirksam gezeigt. Insbesondere für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung führt dies zum Paradoxon einer zwar hohen Inklusionsquote, gleichzeitig, bedingt durch die fast verdoppelte Förderquote in den letzten 10 Jahren, besuchen jedoch mehr Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt eine Förderschule als vor Beginn des angestoßenen Umsetzungsprozesses der UN-Behindertenrechtskonvention. Dem formulierten Präventionsauftrag, durch hochwertige und systematisch verankerte frühzeitige Hilfen in der Grundschule, wird damit nicht hinreichend entsprochen.

Mit den im Rahmen der amtlichen Schulstatistik jährlich erhobenen Daten liegen damit zwar Informationen über die Entwicklung schulischer Inklusion in Nordrhein-Westfalen in quantitativer Form vor, woraus der gestiegene Anteil inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler bzw. der beteiligten allgemeinen Schule hervorgeht, jedoch Fehlen valide Ergebnisse zur qualitativ-konzeptionellen Ausgestaltung des Gemeinsamen Lernens. Hierin mangelt es bisher an einem entsprechende Kriterien geleiteten Monitoring des Entwicklungsprozesses. Auf Seiten der Landesregierung wurde dabei nicht den Empfehlungen des Gutachtens von Klemm & Preuss-Lausitz (2011) gefolgt, in dem eine umfassende prozessbegleitende wissenschaftliche Evaluation empfohlen wurde. So benennen auch die vom Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung veröffentlichten Allgemeinen Anmerkungen Nr. 4 aus dem Jahr 2016 das auf Seiten der Vertragsstaaten bestehende Versäumnis einer datenbasierten Begleitung der jeweils angestoßenen Entwicklungsprozesse. Andere Bundesländer (z.B. Bremen, Schleswig-Holstein, Sachsen) haben hierbei umfassende Evaluationsstudien in Auftrag gegeben, um datenbasiert den zukünftigen Inklusionsprozess steuern zu können.

Dies führt für Nordrhein-Westfalen zu der Situation, dass zwar flächendeckend Angebote für das Gemeinsame Lernen an Allgemeine Schule verfügbar sind, die Qualität dieser Angebote jedoch kaum abgeschätzt werden kann, was als erhebliches Problem für einen Monitoringprozess gelten muss. Gleichzeitig fehlen verbindliche Vorgaben im Sinne von Qualitätsstandards für die Ausgestaltung des Gemeinsamen Lernens bzw. inklusiver Bildung. Die Schulen vor Ort sowie die darin tätigen Lehrkräfte sind hier bisher gefordert nach eigenem Ermessen entsprechende Konzepte und Organisationsstrukturen zu entwickeln. Die aktuelle Abfrage des Ministeriums für Schule und Bildung zeigt hierbei, dass nur ca. 50% der Schulen im Gemeinsamen Lernen momentan überhaupt über ein schulisches Inklusionskonzept verfügen. Es ist damit unklar unter welchen Bedingungen und mit welcher Qualität inklusive Bildungsangebote an Allgemeinen Schulen umgesetzt werden. Der akute

Lehrkräftemangel dürfte darin problemverschärfend wirken und dazu führen, dass entsprechende Unterstützungsangebote sowohl für die Schulen als System wie auch die einzelnen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nicht in dem fachlich gebotenen Umfang erfolgen. Ob damit ein gemäß den Vorgaben des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention qualitativ hochwertiges inklusives Bildungsangebot bereitgestellt wird muss fraglich sein.

Weiterhin bestehen Förderschulen gemäß des mit dem 9. SchRÄG gestärkten Elternwahlrechts als komplementäres Beschulungsangebot fort, wenngleich durch die Neuregelung der Mindestgrößenverordnung sich insbesondere die Zahl der Förderschulen für den Förderschwerpunkt Lernen seit dem Schuljahr 2014/45 durch Schulschließungen und -zusammenlegungen erheblich reduziert hat. Teilweise lässt sich hierbei spezifisch im Übergang von der Primar- in die Sekundarstufe die Entwicklung beobachten, dass Schülerinnen und Schüler, die zuvor eine Grundschule mit Gemeinsamem Lernen besucht haben, zu Beginn der Sekundarstufe I an Förderschulen wechseln. Dies muss als Hinweis gedeutet werden, dass Übergänge weiterhin als Bruchstellen individueller Bildungsbiografien erscheinen, aber auch, dass notwendige Ressourcen, im Sinne der am wenigsten einschränkenden Lernumgebung, im Sekundarbereich der Allgemeinen Schulen von Lehrkräften und Eltern als nicht hinreichend erachtet werden. Insbesondere die im Sekundarbereich bestehenden Widersprüche zwischen Selektionsfunktion in einem gegliederten Schulsystem und Ansprüchen individueller Förderung und Inklusion bestehen weiterhin nebeneinander.

Eine konzeptionelle Vernetzung und Kooperation zwischen Förderschulen und Schulen des Gemeinsamen Lernens im Sinne eines gestuften und durchlässigen sonderpädagogischen Unterstützungssystems, wie dies etwa die KMK-Empfehlungen von 2011 empfehlen, ist obligatorisch bisher nicht vorgesehen. Stattdessen besteht aktuell als „Zwei-Säulen-Modell“ in den meisten Regionen ein Nebeneinander von Schulen des Gemeinsamen Lernens und Förderschulen, ohne dass diese in ihren Unterstützungsstrukturen, Bildungs- und Förderangeboten vertiefend und sich ergänzend zusammenarbeiten. Entsprechend fehlt es auf Seiten der Förderschulen, für die unter Prämissen inklusiver Schulentwicklung eine veränderte Rolle und Aufgabe anzunehmen ist, ebenfalls an verbindlichen Qualitätskriterien für die zu leistende Bildungsarbeit. Es bleibt darin unklar in welchem Rahmen fachlich notwendig erscheinende Serviceleistungen für die Allgemeinen Schulen erbracht werden können und sollen.

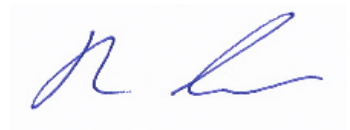
Hieraus ergeben sich folgende Implikationen aus Sicht des Verbandes Sonderpädagogik NRW e.V. um den skizzierten Problemstellen in der Fortentwicklung schulischer Inklusion entgegenzuwirken:

- Bestimmung zentraler Qualitätsstandards für Schulen des Gemeinsamen Lernens hinsichtlich der personellen und sächlich-räumlichen Ressourcen sowie Vorgaben zu pädagogisch-didaktischen und organisatorische Konzepten, worin ein verbindlicher Orientierungsrahmen zu schaffen ist, der lokale Besonderheiten anerkennt. Hierzu muss die Pflicht zur Erstellung eines schulischen Inklusionskonzeptes gehören, das explizit Aussagen über die Verankerung sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote in der jeweiligen Schule enthält.
- Initiierung eines wissenschaftlich begleiteten Evaluationsprozesses, um die Fortentwicklung schulischer Inklusion datenbasiert gestalten zu können.
- Schaffung regionaler und kommunaler Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen zwischen Allgemeinen Schulen und Förderschulen, um ein gestufte System (sonder-)pädagogischer Hilfen vor Ort unter Einbezug unterschiedlicher Professionen und Institutionen aufzubauen bzw. zu stärken
- Überarbeitung des Feststellungsverfahrens (AO-SF) hin zu einer individuellen Barrieren- und Ressourcenanalyse rückgekoppelt an präzisere Qualitätskriterien für die Diagnostik.
- Stärkung präventiver Hilfe- und Unterstützungsangebote in der Grundschule, um lern- und verhaltensbezogene Problemlagen möglichst frühzeitig erkennen und durch gezielte, qualitativ hochwertige Förderangebote bearbeiten zu können, worin Grundschullehrkräfte und sonderpädagogische Lehrkräfte in enger Kooperation zu beteiligen sind. Hierzu bedarf es entsprechender Ressourcen, insbesondere in der Schuleingangsphase, um Aufgaben der Kooperation, lernbegleitenden Diagnostik und unterrichtsintegrierten Förderung leisten zu können.

Zusammenfassend ergibt sich demnach unter Betrachtung der skizzierten Ausgangslage der Auftrag schulische Inklusion Kriterien geleitet als qualitativ hochwertiges Bildungsangebot fortzuentwickeln und hierzu notwendige Steuerungsaufgaben auf Seiten der Landesregierung wahrzunehmen. Unter den aktuellen Bedingungen sind jedoch Förderschulen als spezifisches Bildungsangebot dahingehend noch notwendig, da bisher bestehende Lern- und Teilhabebarrieren im Rahmen der Allgemeine Schule die Gefahr bergen, zu umfassenderen Exklusionsprozessen insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit basalen Entwicklungsbedarfen oder stark externalisierten Problemlagen zu führen. Ein stärker vernetztes und dialogisch orientiertes Unterstützungssystem in Kooperation von Schulen des Ge-

meinsamen Lernens und Förderschulen auf regionaler Ebene ist dabei zwingend erforderlich, um die jeweils am wenigsten einschränkende Lernumgebung für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen bestimmen bzw. gestalten zu können.

Mit freundlichen Grüßen,



René Schroeder

Landesvorsitzender Verband Sonderpädagogik NRW e.V.